

M E R K B L A T T

PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt nur über das Onlineportal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Die Einreichung von Förderanträgen ist immer nur während der jeweiligen auf der Website bekanntgegebenen Einreichfrist möglich. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und endet an ihrem letzten Tag um 24:00 Uhr.

Für die rechtsgültige Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist (diese endet immer an einem Montag) bis spätestens 24:00 Uhr im Onlineportal des FFF Bayern eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).
- Zusätzlich muss das ausgedruckte Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten spätestens zwei Werktagen nach der jeweiligen Einreichfrist (entsprechend immer an einem Mittwoch) dem FFF Bayern bis um 24:00 Uhr zugegangen sein.
- Gehen die Antragsdaten nach 24:00 Uhr des jeweiligen letzten Tages der Einreichfrist im Onlineportal des FFF Bayern ein oder ist die Zustellung des unterzeichneten Antragsformulars nach zwei Werktagen beim FFF Bayern nicht erfolgt, kann der Antrag dem Vergabeausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden und gilt als nicht gestellt.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung wird in einer Pressemitteilung des FFF Bayern zeitnah darüber berichtet. Die im Antrag angegebene Logline wird für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des FFF Bayern verwendet.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Die Abwicklung der Förderdarlehen im Fall einer Förderempfehlung erfolgt nur über das Onlineportal. Somit sind alle Dokumente für die weitere Förderabwicklung (z.B. Verträge, Anträge auf Fristverlängerungen, Erlösabrechnungen) direkt über das Onlineportal einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Nach den Richtlinien für die Bayerische Film- und Fernsehförderung (Ziff. 3.1) kann für die Herstellung von Kinofilmen (einschließlich damit verbundener zusätzlicher innovativer digitaler Erzählformen) eine Förderung gewährt werden. Nachfolgende Hinweise sollen die Antragstellung erleichtern. Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorgezogener Maßnahmenbeginn genehmigt werden, wenn zumindest ein vorläufiger Antrag vorliegt. Es ist ratsam, sich vor Antragstellung mit dem zuständigen Förderreferenten in Verbindung zu setzen und ggf. offene Fragen zu klären.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland. Produzent ist der Hersteller des Projekts (juristische Person, natürliche Person oder Personengesellschaft), der einen entsprechenden Nachweis über seine Gewerbetätigkeit vorweisen kann und im Besitz der umfänglichen Verfilmungsrechte ist. Schüler und Studenten können keinen Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm stellen.

Förderhöchstsumme

Die Herstellung von Kinofilmen kann bis zu 30% der zuwendungsfähigen Herstellungskosten gemäß Ziff. 1.3.3 und 1.3.4, höchstens aber mit 2 Millionen Euro gefördert werden, wenn für den Produzenten die Refinanzierung des Förderanteils auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheint.

Bayerneffekt und Drehtage

Mindestens 150% der beantragten Fördersumme soll in Bayern ausgegeben werden. Der vom Produzenten im Antrag angegebene Bayerneffekt und die angegebenen Drehtage müssen mindestens erreicht werden und werden im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrags.

Kalkulation

- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten von über 1 Million Euro werden Handlungskosten mit 7,5% der Fertigungskosten anerkannt, mindestens jedoch 100.000 Euro. Für die Handlungskosten ist ein Maximalansatz von 500.000 Euro zulässig.
- Bei Kinofilmen mit Fertigungskosten von bis zu 300.000 Euro werden Handlungskosten von bis zu 30.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit Fertigungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro von bis zu 50.000 Euro und bei Kinofilmen mit Fertigungskosten zwischen 500.000,01 Euro und 1 Million Euro von bis zu 100.000 Euro.
- Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.
- Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von bis zu 300.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 15.000 Euro anerkannt, bei Kinofilmen mit

Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro ein Produzentenhonorar von bis zu 25.000 Euro.

- Bei Kinofilmen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Bei den Herstellungskosten findet die Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung.
- Die dem Antrag beigefügte Kalkulation mit den einzelnen Positionen der geplanten Herstellungskosten wird im Fall einer Förderempfehlung Bestandteil des Darlehensvertrages. Werden im Nachhinein größere Abweichungen bei den einzelnen Positionen notwendig, so müssen diese vor Durchführung der Maßnahme durch den FFF Bayern genehmigt werden.

Eigenmittel und Finanzierungsplan

Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5% der Herstellungskosten (bei Koproduktionen 2,5% des deutschen Finanzierungsanteils) betragen. Als Eigenmittel zählen eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10% der Herstellungskosten eingesetzt werden.

Fristen

Die Förderempfehlung erlischt, wenn die Gesamtfinanzierung nicht neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses nachgewiesen wird. Sie erlischt ferner, wenn mit den Dreharbeiten nicht zwölf Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vergabeausschusses begonnen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag diese Fristen verlängern. Der Antrag muss vor Fristablauf eingehen.

Rückführung des Förderdarlehens und Produzentenvorrang

Die Fördereinrichtungen der Länder und des Bundes haben sich auf Basis ihrer Vorschriften im Hinblick auf die Förderung von Kinofilmen auf Folgendes geeinigt:

- Aus dem Produzentenanteil werden zuerst die Verleihvorkosten sowie die Verleih- und Vertriebsgarantien, soweit diese zur Finanzierung der Herstellungskosten verwendet wurden, zurückgedeckt (dies kann anders geregelt sein, z.B. wenn dem Produzenten ein sog. Erlöskorridor gegenüber dem Verleih zusteht, soll jedoch für die grundsätzliche Betrachtung außer Acht bleiben).
- Ebenso soll es für die Frage des Vorrangs bei der Rückführung der Mittel nicht darauf ankommen, welche Finanzierungsbestandteile von den jeweiligen Förderungen im Rahmen der Finanzierung als Eigenanteil anerkannt (z.B. zurückgestellte HU) oder gefordert werden, z.B. fordert der FFF Bayern Eigenmittel des Produzenten von mindestens 2,5%. Vielmehr geht es allein darum, welche Finanzierungsbestandteile aus den dem Produzenten zustehenden Erlösen zurückgedeckt werden dürfen, bevor die Tilgung bei den beteiligten Förderern einsetzt.

Danach sollen folgende Finanzierungsbestandteile vorrangig aus dem Produzentenanteil rückführbar sein:

- Eigene Mittel des Produzenten oder Fremdmittel, die dem Produzenten darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen wurden (z.B. Bankdarlehen). Hierzu zählen auch entsprechende Eigen- und Fremdmittel der deutschen Koproduzenten (mit Ausnahme von Finanzierungsanteilen von TV-Sendern). Im Einzelfall kann geregelt werden, dass bei Filmfonds-finanzierten Filmen nicht die gesamten Eigen- und Fremdmittel als vorrangig rückführbar anerkannt werden.
- Eigene Leistungen des Produzenten, die dieser als kreativer Produzent und/oder Herstellungsleiter und/oder Regisseur und/oder Hauptdarsteller und/oder Kameramann erbringt sowie Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie vorbestehender Roman, Drehbuch oder Filmmusik, soweit diese als Finanzierungsbestandteil zurückgestellt worden sind. Zusammen sind diese Positionen allerdings nur bis zur Höhe von 10% der anerkannten Herstellungskosten vorrangig rückführbar.
- Rückstellungen Dritter, z.B. Gagen und/oder Sachleistungen, soweit sie als marktüblich anerkannt werden. Die FFA ist gem. § 71 Absatz 1-2 FFG verpflichtet, einen Vorrang von mindestens 5 % der Herstellungskosten anzuerkennen, auch wenn der tatsächliche Eigenanteil des Produzenten niedriger ist. Sie darf nur dann einen niedrigeren Vorrang anerkennen, wenn die Rückzahlungsbedingungen im Zusammenwirken mit anderen Förderern ansonsten günstiger sind als in § 71 Absatz 3 FFG geregelt, z.B. bei niedrigerer Rückzahlungsquote. Einen für den Produzenten günstigeren Rückzahlungsrang kann sie immer einräumen, wenn dies von den anderen Förderungen anerkannt wird oder wenn keine anderen Förderungen beteiligt sind. Die Länderförderungen werden in jedem Fall einen Vorrang von 2,5% der anerkannten Herstellungskosten anerkennen. Sofern im Rahmen der Tilgung Besonderheiten vereinbart werden (z.B. Korridor) erklären sich alle Förderungen bereit, eine gemeinsame Regelung zu finden. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Rückführung pari passu zu den gewährten Förderdarlehen erfolgen soll. Die Tilgungsfrist beträgt in der Regel 10 Jahre.

Nicht vorrangig rückführbar sind:

- I.d.R. zurückgestellte eigene Sachleistungen des Produzenten, z.B. Nutzung von eigenem Equipment, wie Schneidetechnik und Kameraausrüstung.
- Zurückgestellte Handlungskosten. Die Länderförderungen können in Ausnahmefällen einvernehmlich die in Nummer 1 und 2 genannten Kosten als vorrangig rückführbar anerkennen.*
- Koproduktionsanteil und/oder Lizenzgebühren von öffentlich-rechtlichen oder privaten TV-Sendern.
- Fördermittel und öffentliche Mittel, wie z.B. Filmpreise.

Nennungsverpflichtung und Premiere geförderter Kinofilme

Die erforderliche Nennung des FFF Bayern im Vor- und Abspann des Filmes sowie bei Veröffentlichungen sind zu beachten. Genaue Angaben und die zu verwendenden Logos sind auf www.fff-bayern.de abrufbar. Falls eine Premiere oder erste öffentliche Vorführung geförderter Kinofilme erfolgt, soll diese in Bayern stattfinden. Die Geschäftsführung kann hiervon Ausnahmen zulassen, falls die in Bayern in Anspruch genommene Länderförderung hinter einer anderen in Anspruch genommenen Länderförderung zurückbleibt.

Zuständige Förderreferentinnen

Kinofilm ab 3 Mio. Euro Budget

Judith Erber

E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 - 12

Kinofilm bis 3 Mio. Euro Budget

Kino-Dokumentarfilm

Saskia Wagner

E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de

Tel. 089 - 544 602 – 19

* Die Länderförderungen sind sich dabei einig, dass zurückgestellte HU nur bis zu max. 50% und die Kosten aus Nummer 1 und 2 nur bis zu max. 10% der gesamten Herstellungskosten als vorrangig anerkannt werden dürfen und ein Gesamtbetrag der Kosten aus Nummer 1 und 2 in Höhe von 153.388 Euro nicht überschritten werden darf.

ANLAGEN

PRODUKTIONSFÖRDERUNG KINOFILM

Sämtliche den **Antrag auf Produktionsförderung Kinofilm** betreffenden Anlagen sind in deutscher Sprache als PDF, JPEG oder PNG-Datei im Onlineportal hochzuladen:

- Handelsregisterauszug
- Beteiligungsverhältnisse, wenn Firmeninhaber/Gesellschafter juristische Personen sind
- Firmenprofil/Filmografie des Antragstellers
- Drehbuch, ggfls. weitere Drehbuchfassungen
- Visualisierungshilfen
- Kalkulation mit ausgewiesenem Bayerneffekt
- Nachweis über die geplanten Eigenmittel
- Nachweise über die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsbestandteile z.B.:
 - Rückstellungen Dritter
 - TV Lizenz
 - Verleihgarantie
 - Vertriebsgarantien (Weltvertrieb, Video, Presales etc.)
 - Weitere bewilligte Fördermittel
 - Ko-Produktionsbeiträge weiterer Produzenten
- Finanzierungsplan
- Drehplan
- Filmografien Stab
- Verträge/Zusagen Stab
- Stabliste
- Verträge/Zusagen Hauptdarsteller/Nebendarsteller
- Besetzungsliste
- Verleihvertrag
- TV Lizenzvertrag soweit angegeben
- Weitere Vertriebsverträge soweit angeben
- Marketingkonzept
- Rückflussplan
- Autorenvertrag/Verfilmungsvertrag
- Koproduktionsverträge mit weiteren Produzenten soweit angegeben